

Bundesvereinigung Kreditkauf und Servicing e.V.
Marienstraße 14 | 10117 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
MDg Dr. Günter Hofmann
Unterabteilungsleiter IV D
11016 Berlin

Via E-Mail an IVD2@bmf.bund.de

Bundesvereinigung
Kreditkauf und Servicing e.V.

Marienstraße 14 | 10117 Berlin
Tel +49 (0) 30 204534-15
Fax +49 (0) 30 204539-69
info@bks-ev.de
www.bks-ev.de

**Anmerkungen zum Entwurf eines BMF-Schreibens zur
umsatzsteuerrechtlichen Behandlung des Erwerbs
zahlungsgestörter Forderungen**

5. Juni 2015

GZ IV D 2 - S 7100/08/10010
DOK 2015/0358194

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne möchten wir wie bereits telefonisch angekündigt die Gelegenheit nutzen, im Namen unserer Mitgliedsunternehmen zu dem o.g. Entwurf eines BMF-Schreibens Stellung zu nehmen.

Die umsatzsteuerliche Rechtssicherheit und praktikable Abwicklung im laufenden Geschäftsverkehr ist für unsere Mitglieder von ganz erheblicher Bedeutung. Zugleich sollte die umsatzsteuerliche Behandlung nicht zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen Anbietern mit Sitz in anderen EU-Staaten und solchen mit Sitz in Deutschland führen.

Zunächst möchten wir uns herzlich für die Berücksichtigung einer Nichtbeanstandungsregelung für die Vergangenheit bedanken. Allerdings ist eine Reihe von Aspekten, die wir mit Schreiben vom 30. Januar 2013 vorgetragen hatten, leider im finalen Entwurf unberücksichtigt geblieben, was zu Rechtsunsicherheiten und systematisch fragwürdigen Besteuerungsergebnissen führt. Weiterhin könnten Formulierungen eindeutiger gefasst werden. Im Einzelnen:

1. Begriff der „Zahlungsstörung“

Der Begriff der „Zahlungsstörung“ wurde in Anlehnung an den Bankensektor und Art. 178 der EU-Verordnung 575/2013 definiert. Von einer Zahlungsstörung soll danach auszugehen sein, wenn sich der Schuldner seit mehr als 90 Tagen in Zahlungsverzug befindet. Diese Ableitung ist allerdings keineswegs zwingend. So enthält die gleiche EU-Verordnung in Art. 178 Abs. 3 c) einen Verweis auf Veräußerungen „mit einem bedeutenden bonitätsbedingten Verlust“. Weiterhin

Präsident
[Dr. Marcel Köchling](#)

Vizepräsidenten
[Dr. Jörg Keibel](#)
[Jan-Simon Köritz](#)

Schatzmeister
[Markus Thanner](#)

Beisitzer
[Klaus Bales](#)
[Andreas Kulpa](#)
[Kay Pollner](#)
[Volker Oehls](#)
[Florian Wöretshofer](#)

Vorsitzender des Beirates
[Prof. Dr. Christoph Schalast](#)

Beirat
[Andreas Binder](#)
[Martin Hoeller](#)
[Lars Löffelholz](#)
[Janine Peters](#)
[Dr. Wolfram Pilka](#)
[Claus Radünz](#)
[Dr. Marcus Tusch](#)
[Dr. Marco Wiedenhofer](#)
[Dr. Jörg Wulfken](#)

Amtsgericht Berlin-Charlottenburg
VR 27003 B
Ust.-ID-Nr.
DE255573159

könnte aus Art. 3 der EU-Richtlinie 2011/7/EU zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr bereits eine Frist von 30 Kalendertagen nach Fälligkeit abgeleitet werden.

Ein grundsätzliches Problem einer kürzeren Frist besteht darin, dass damit viele „klassische“ Forderungsankäufe zukünftig als zahlungsgestört gelten. Dies betrifft vor allem Forderungen von Telekommunikationsunternehmen, Versandhandelsunternehmen und Fitnessstudios. Findet auf diese uneingeschränkt die sog. GFKL-Rechtsprechung Anwendung, verliert der Forderungserwerber den Vorsteuerabzug aus seinen Aufwendungen aus Verwaltung und Einziehung der Forderungen. Dies führt zu einer wirtschaftlichen Belastung mit Umsatzsteuer, verglichen mit der alten Rechtslage, in welcher die Ausgangsumsatzsteuer auf die Inkassoleistungen von den Verkäufern als Vorsteuer abgezogen werden konnte, und damit zu einer Ausweitung von Fällen, in denen die Umsatzsteuer nicht für die Unternehmer neutral ist, obwohl sich im Verhältnis zu den Letztverbrauchern, die eigentlich die Umsatzsteuer tragen sollten, nichts ändert.

Bislang wurde eine Forderung als zahlungsgestört definiert, wenn sie insoweit, als dass sie fällig ist, innerhalb von sechs Monaten vollständig oder zu einem nicht nur geringfügigen Teil nicht ausgeglichen wurde (vgl. Abschn. 2.4. Abs. 7 UStAE), oder wenn der zugrundeliegende Kreditvertrag gekündigt worden war. Diese Definition des UStAE entsprach auch der Forderung der BKS im Schreiben vom 30.01.2013. Wir möchten anregen, diese Definition beizubehalten und weiterhin die Möglichkeit zuzulassen, die Zahlungstörung im Einzelfall nachzuweisen.

2. Erwerb von Mischportfolien

Der BMF-Entwurf enthält keine Regelung zur Umsatzbesteuerung des Erwerbs von Mischportfolien (= Erwerb eines Portfolios mit zahlungsgestörten oder nicht zahlungsgestörten Forderungen). Die BKS hatte dem BMF im Schreiben vom 30.01.2013 folgende Regelung vorgeschlagen: „Bei gemischten Forderungsankäufen, bei denen einzelne Forderungen die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllen, wird das Forderungsportfolio insgesamt als zahlungsgestört eingestuft, wenn mehr als 50 % der Forderungen die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen.“

Im Falle des Erwerbs von Mischportfolien ist zukünftig der Kaufpreis den zahlungsgestörten Forderungen sowie nicht zahlungsgestörten Forderungen zuzuordnen, da sich unterschiedliche umsatzsteuerliche Konsequenzen ergeben. Eine solche Zuordnung / Aufteilung liegt nicht bei sämtlichen Unternehmen vor und kann durchaus problematisch sein.

Unsere Anregung besteht darin, den Vorschlag bezüglich der 50-Prozent-Grenze mit alternativem Einzelnachweis einer Aufteilung umzusetzen.

3. Übergangsregelung: Vorsteuerabzug

Der BMF-Entwurf enthält keine explizite Regelung zum Vorsteuerabzug im Zusammenhang mit der Einziehung der Forderungen nach dem Zeitpunkt der Übergangsregelung, falls die Beteiligten übereinstimmend gemäß der Grundsätze des BMF-Schreibens vom 03.06.2004 für die ausgeführten Forderungsübertragungen verfahren sind. Aus systematischen Gründen ist der Vorsteuerabzug zu gewähren, da andernfalls ein Ausgangsumsatz besteuert wurde, ohne die nach dem EU-Mehrwertsteuersystem (Neutralitätsprinzip) gebotene Entlastung des Unternehmers von der Umsatzsteuer zu ermöglichen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Verwertung größerer Portfolios sich über mehrere Jahre hinziehen kann.

Die BKS hatte im Schreiben vom 30.01.2013 formuliert: „Der Forderungserwerber ist aus den damit zusammenhängenden Kosten von empfangenen Leistungen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Einziehung der Forderungen, zum Vorsteuerabzug berechtigt.“

Wir regen an, diese Formulierung klarstellend in das finale Schreiben zu integrieren.

4. Übergangsregelung: Übereinstimmende Behandlung durch die Beteiligten

Der BMF-Entwurf stellt die Beibehaltung der alten Rechtslage unter die Bedingung einer übereinstimmenden Behandlung durch die Beteiligten. Diese Formulierung wird in BMF-Schreiben der jüngeren Zeit häufig verwendet. Vorliegend erscheint sie allerdings nicht sachgerecht und sie könnte zu Fehlinterpretationen führen.

Grundsätzlich sollte die Übergangsregelung wie dargelegt davon abhängig sein, dass der Forderungserwerb als umsatzsteuerpflichtige Inkassodienstleistung im Sinne der MKG-Rechtsprechung behandelt wurde, damit der Vorsteuerabzug aus der laufenden Einziehung und Verwertung gewährt werden kann. Anders als bei den meisten Rechtsgeschäften, die bisher Gegenstand einer Übergangsregelung wegen einer Rechtsprechungsänderung geworden sind, ist beim Forderungserwerb jedoch die gleiche Person Leistender und Steuerschuldner, die auch den Vorsteuerabzug aus den laufenden Kosten beansprucht. Steuerschuldner der Ausgangssteuer ist, in Umkehrung der zivilrechtlichen Leistungsbeziehung, nämlich der Forderungskäufer, der eine steuerbare und steuerpflichtige Inkassoleistung ausführt. Ob hierfür eine Rechnung mit Umsatzsteuerausweis gestellt wurde, und ob der Forderungsverkäufer diese bei sich verbucht hat, kann nicht entscheidend sein, vorausgesetzt, der Leistende und Forderungskäufer hat diese Ausgangssteuer angemeldet und abgeführt.

Wird die neue Rechtslage angewendet, müsste der Forderungsverkäufer einen nach § 4 Nr.8 c) UStG steuerfreien Umsatz mit Forderungen erklären. Im alten Recht hingegen ist der Vorkauf für ihn nicht umsatzsteuerbar, womit er genau genommen sogar besser gestellt ist, wenn er das alte Recht anwendet. Hierauf kann es aber, wie erläutert, nicht ankommen.

Wir regen daher an, den Hinweis auf die übereinstimmende Behandlung durch die Beteiligten ersatzlos zu streichen.

5. Übergangsregelung: Revolvierende Verträge

In der Praxis kommen revolvierende Verträge vor, die in der Regel über Laufzeiten von mehreren Jahren abgeschlossen werden, bei denen die Bedingungen grundsätzlich festgelegt werden und die dann in der Folge mehrfach zum Erwerb von Portfolien führen. Fraglich ist, wie mit entsprechenden Vertragsverhältnissen umzugehen wäre, wenn diese vor dem Stichtag nach der Übergangsregelung abgeschlossen werden. Dabei ist zu bedenken, dass die Erwerber die nach der neuen Rechtslage eintretenden Vorsteuerschäden oftmals nicht abgebildet haben werden.

Wir regen daher an, für revolvierende und Rahmenverträge zusätzlich eine Übergangsregelung zu formulieren, die auf einen Zeitraum von maximal drei Jahren nach Veröffentlichung des BMF-Schreibens (alternativ: drei Jahre nach dem 30. Juni 2015, Hintergrund wäre hier die Übersendung des ersten Entwurfs) beschränkt ist.

6. Einziehen zahlungsgestörter Forderungen als unternehmerische Tätigkeit

Im BMF-Entwurf ist vorgesehen, dass der Forderungserwerber von zahlungsgestörten Forderungen keine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Dieses gilt selbst dann, wenn die Beteiligten dem Forderungseinzug durch Vereinbarung einer gesonderten Vergütung eine nicht nur untergeordnete Bedeutung beimessen. Nach unserer Auffassung widerspricht die letztgenannte Regelung der EuGH- und BFH-Rechtsprechung. Insbesondere will der BFH unseres Erachtens im Urteil vom 26. Januar 2012 (V R 18/08) in Rz. 31 die Möglichkeit eröffnen, durch eine gesonderte Vergütung für die Einziehungsleistung eine entgeltliche Tätigkeit annehmen zu können, und nur der im konkreten Fall vereinbarte einfache Abschlag sollte hierfür nicht ausreichend sein.

Sowohl ein Großteil der Beraterschaft als auch andere EU-Staaten teilen unsere Auffassung. Es wird somit bei internationalen Transaktionen zu Umsatzsteuer-Verwerfungen kommen. Durch Verwendung von Akquisitionsvehikeln im Ausland könnte eine Umsatzbesteuerung vermieden werden. Dieses führt zu Wettbewerbsnachteilen der deutschen Wirtschaft. Auch die BKS hatte dem BMF im Schreiben vom 30.01.2013 folgende Regelung vorgeschlagen: „In Ausnahmefällen können der Erwerb und das Einziehen zahlungsgestörter Forderungen eine unternehmerische Tätigkeit im Sinne des Umsatzsteuerrechts darstellen, wenn nach dem Gesamtbild der Verhältnisse im Einzelfall der Forderungskäufer mit dem Forderungseinzug eine Leistung gegen Entgelt gegenüber dem Forderungsverkäufer erbringt. Als Kriterien, die für das Vorliegen einer unternehmerischen Tätigkeit sprechen, kommen insbesondere in Betracht: a) die vertragliche Vereinbarung über die Erbringung von Inkassodienstleistungen und der Übernahme des Delkredere durch den Forderungskäufer,....“

Wir regen an, diese Formulierung klarstellend in das finale Schreiben zu integrieren.

7. Vorsteueraufteilung

Die neue Rechtslage zwingt die Forderungskäufer, bei gemischten Tätigkeiten die Vorsteuer aus nicht direkt zuordenbaren Kosten aufzuteilen. Die gängigen Methoden, v.a. die Regelmethode der MwStSystRL, der Umsatzschlüssel, funktionieren nicht unmittelbar. Insbesondere kann die Höhe der Einziehungserfolge sicherlich nicht herangezogen werden.

Somit möchten wir anregen, die nicht abziehbare Vorsteuer in entsprechender Anwendung der Vereinfachungsregelung des § 43 UStDV und Art. 174 Abs.2 MwStSystRL auf direkt zuzuordnende Aufwendungen zu beschränken.

Gerne stehen wir zu erläuternden Gesprächen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Jörg Keibel
Vizepräsident